

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 768.

---

 Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Grundsteuerregulierung betreffend, vom 20. März 1850.
 

---

## Gesetz

vom 27. März 1911

zur Abänderung des Gesetzes, die Grundsteuerregulierung betreffend,  
vom 20. März 1850.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuß i. L.  
verordnen

Wir Heinrich XXVII. Erbprinz Neuß, Regent des Fürstentums Neuß i. L.,  
mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

1.

Die §§ 19 und 20 des Gesetzes vom 20. März 1850, die Grundsteuer-  
regulierung betreffend (Gesetzsammlung Bd. VIII S. 127), werden in nachstich-  
licher Weise abgeändert:

„§ 19.

Die Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob; letztere  
haben die von ihnen zu ernennenden Einnehmer zu vertreten.

§ 20.

Die Gemeinden empfangen für ihre Wüthewaltungen eine  
Lebgebührl in Höhe von dreiunddrittel Prozent der zur Verei-  
nahnung gelangenden Steuerbeträge.“

Ausgegeben am 29. März 1911.